



# Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

## Änderung vom «\$SmartDocumentDate»

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>1</sup> über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 12, 103 und 106 Absatz 1 und 2<sup>bis</sup> des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>2</sup> (SVG),

*Art. 2 Bst. e*

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- e. EU-Übereinstimmungsbescheinigung: die vom Hersteller oder von der Herstellerin ausgestellte Bestätigung, dass ein einzelnes Fahrzeug mit einer EU-Gesamtgenehmigung in jeder Hinsicht übereinstimmt;

*Art. 4 Abs. 1–4 und 4<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit.

<sup>2</sup> Von der Typengenehmigung befreit sind Fahrzeuge, für die eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt.

<sup>3</sup> Von der Typengenehmigung befreit sind für schweizerische Hersteller und Herstellerinnen jährlich höchstens fünf von ihnen hergestellte Fahrzeuge oder Fahrgestelle des gleichen Typs, der gleichen Variante oder der gleichen Version.

<sup>1</sup> SR 741.511

<sup>2</sup> SR 741.01

<sup>4</sup> Importeure sowie Hersteller und Herstellerinnen können auch für Fahrzeuge und Fahrgestelle, die von der Typengenehmigung befreit sind, eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt beantragen.

<sup>4bis</sup> Fahrzeuge und Fahrgestelle, die von der Typengenehmigung befreit sind, unterstehen der Prüfung nach den Artikeln 29–31 der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>3</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle.

#### *Art. 6 Abs. 3*

<sup>3</sup> Jedem Inhaber oder jeder Inhaberin der Typengenehmigung für Fahrzeuge oder Fahrgestelle wird ein Code zugeteilt. Dieser Code muss im Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) eingetragen werden.

#### *Art. 13 Abs. 1 Bst. c*

<sup>1</sup> Die Typengenehmigung wird erteilt, wenn der Fahrzeugtyp verkehrssicher ist und folgende Dokumente vorliegen:

- c. die Konformitätserklärungen des Herstellers oder der Herstellerin mit Prüfbericht nach Artikel 14; oder

#### *Art. 21* Ort der technischen Prüfung

Die Prüfstelle bestimmt den Ort der Prüfung. Sofern geeignete Räume, Einrichtungen und Prüfstrecken vorhanden sind, kann sie beispielsweise auch beim Importeur oder beim Hersteller oder der Herstellerin durchgeführt werden.

### *4. Kapitel (Art. 32–42)*

#### *Aufgehoben*

#### *Art. 45* Vollzug

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann für den Vollzug dieser Verordnung Richtlinien und Weisungen erlassen. Insbesondere regelt es:

- a. die Übermittlungsverfahren für den Dokumentenaustausch;
- b. die Befreiung von der Typengenehmigung.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann es für die Erteilung einer Typengenehmigung nach den Artikeln 3 und 13, für die Befreiung von der Typengenehmigung nach Artikel 4 und für die Genehmigungen nach ausländischem oder internationalem Recht nach Artikel 15 Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Es kann zusätzlich zur Konformitätsüberprüfung nach Artikel 26 ff. die Feldüberwachung von in Verkehr stehenden Fahrzeugen regeln.

<sup>3</sup> SR 741.41

*Art. 47*

*Aufgehoben*

II

Anhang 3 wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler: